

577/AB XXII. GP

Eingelangt am 18.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 18. Juni 2003 unter der Nr. 565/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Härtefonds, Unterstützungsfonds und ähnliche Maßnahmen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Ja, es sind dies:

- Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei
- Gendarmeriejubiläumsfonds 1949

Die Rechtspersönlichkeit des Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei wurde mit Verfügung vom 24. Dezember 1953 anerkannt; hinsichtlich des Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 besteht diese seit 25. Mai 1949.

Zu bemerken ist, dass es im Bereich des Bundesministeriums für Inneres den Fonds zur Integration von Flüchtlingen (FIF) gibt, dieser besteht seit 1960. Seine rechtliche Grundlage findet sich in einem Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem UNHCR; es handelt sich um einen selbständigen Fonds, sodass eine direkte Ingerenz des Bundesministers auf das Handeln des Fonds nicht gegeben ist und daher diesbezüglich von einer weitergehenderen Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Zu Frage 2.:

Die gesetzliche Grundlage für die Fonds bildet das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

Zu Frage 3.:

Gemäß § 3 der Verordnung BGBI. II Nr. 468/2001 sind Geldstrafen und Geldbußen nach § 92 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zur Linderung von Notfällen zu verwenden, in die Beamte aus dem Planstellenbereich der Bundespolizei unverschuldet geraten sind.

Gemäß § 2 der Satzung des Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 bezweckt der Fonds die Unterstützung hilfsbedürftiger Gendarmerieangehöriger bzw. deren Hinterbliebenen durch die Gewährung von Geldauhilfen und rückzahlbaren Darlehen. Für Geldauhilfen dürfen nur Zinserträge des Fondsvermögens sowie Geldstrafen und Geldbußen, die nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes über Beamte aus dem Planstellenbereich der Bundesgendarmerie verhängt worden sind und dem Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 zufließen, herangezogen werden (§ 2 Absatz 5 der Satzung). Der das Grundkapital des Fonds in Höhe von € 43.603,70 übersteigende Teil der Fondsmittel kann zur Gänze zur Gewährung von kurzfristigen, in der Regel längstens binnen 24 aufeinander folgenden Monatsraten rückzahlbaren Darlehen für den Begünstigtenkreis verwendet werden (§ 2 Absatz 7 und 8 der Satzung).

Zu Frage 4.:

Dem Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei wird kein eigenes Budget, sondern es werden jährlich Transferleistungen zur Verfügung gestellt.

Die Transfer- und Unterstützungsleistungen gliedern sich wie folgt:

Jahr	Transferleistungen	Unterstützungsleistungen
2000:	S 496.000,00	S 655.000,00
2001:	€ 36.336,42	€ 49.780,84
2002:	€ 36.336,38	€ 68.150,00

Das dem Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 jährlich zur Verfügung stehende Budget setzt sich aus den laufenden Darlehensrückzahlungen, den dem Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 zufließenden Geldstrafen und Geldbußen gemäß Punkt 3. sowie sonstigen Spenden und Zuwendungen von dritter Seite zusammen. Bei den nachstehend angeführten Beträgen handelt es sich um gerundete Beträge. Für das Jahr 2003 stehen die Zahlen noch nicht zur Verfügung.

2000:	€ 58000,-
2001:	€ 52300,-
2002:	€ 49400,-

Zu Frage 5:

Die Unterstützungsleistungen des Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei überstiegen in jedem Jahr die Transferleistungen (siehe Beantwortung der Frage 4).

Die Ausschüttung durch den Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 erfolgt in Abhängigkeit von entsprechenden Ansuchen um Gewährung von Geldaushilfen und rückzahlbaren Darlehen. Die dadurch nicht verbrauchten Mittel sind gemäß § 2 Absatz 5 der Satzung alljährlich dem Fondskapital zuzuschlagen.

Ausgeschüttet wurden:

2000: € 487.600,--

Darlehen: € 37.300,--

Geldaushilfen:

2001:

Darlehen: € 412.000,--

Geldaushilfen: € 65.500,--

2002:

Darlehen: € 430.500,--

Geldaushilfen: € 63.700,--

Zu Frage 6.:

Aus Mitteln des Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei haben

im Jahr 2000 43 Personen,

im Jahr 2001 41 Personen und

im Jahr 2002 73 Personen

Leistungen erhalten.

Aus Mitteln des Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 haben

im Jahr 2000:

122 Personen Darlehen und

24 Personen Geldaushilfen,

im Jahr 2001:

78 Personen Darlehen und
40 Personen Geldaushilfen und

im Jahr 2002:

76 Personen Darlehen und
33 Personen Geldaushilfen

erhalten.

Zu Frage 7:

Zwei Bedienstete der Bundespolizeidirektion Wien sind im Rahmen ihrer Tätigkeit, jedoch nicht ausschließlich, mit der Administration des Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei befasst.

Hinsichtlich des Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 werden die laufenden Geschäfte vom Arbeitsausschuss des Kuratoriums, der sich aus vier Mitgliedern des Kuratoriums zusammensetzt, besorgt. Die Kanzleigeschäfte werden vom Sekretär des Fonds, die Buchführung von 2 Mitarbeiterinnen der Buchhaltung im Rahmen ihrer Tätigkeit durchgeführt.

Zu Frage 8.:

Die Kontrolle des Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei erfolgt durch den Rechnungshof.

Die Kontrolle des Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 erfolgt durch das aus acht ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Kuratorium, durch die Buchhaltung durch Vor- und Nachprüfung im Sinne der Bestimmungen der BHV, durch die Fondsbehörde Bundesministerium für Inneres und durch den Rechnungshof.